

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 ASVO

ASVO - Arbeitsstättenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Fußböden, Wände und Decken

§ 7

- (1) Fußbodenoberflächen sind so zu gestalten, dass sie
- 1. keine Stolperstellen aufweisen;
- 2. befestigt, trittsicher und rutschhemmend sind;
- 3. von allen zu erwartenden Verunreinigungen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sind; und
- 4. gegen die auf Grund der Nutzungsart des jeweiligen Bereiches zu erwartenden chemischen oder physikalischen Einwirkungen so weit widerstandsfähig sind, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Bediensteten vermieden wird.
- (2) Fußböden sind so zu gestalten, dass
- 1. sie eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen;
- 2. sie ein Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss aufweisen, wenn zur Reinigung oder auf Grund der Nutzungsart des jeweiligen Bereiches größere Flüssigkeitsmengen verwendet werden; und
- 3. Kanaleinläufe oder sonstige Öffnungen von Ableitungen so ausgeführt sind, dass verwendete Stoffe nicht unbemerkt hineingelangen oder unbemerkt austreten können, wenn dadurch Bedienstete gefährdet werden könnten.
- (3) Wand- und Deckenoberflächen sind so zu gestalten, dass sie
- 1. von allen zu erwartenden Verunreinigungen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sind;
- 2. keine besonderen Ablagerungsflächen für Staub oder Schmutz aufweisen, soweit die Nutzungsart des Raums dem nicht entgegensteht;

- 3. gegen die auf Grund der Nutzungsart des Raums zu erwartenden chemischen oder physikalischen Einwirkungen so weit widerstandsfähig sind, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Bediensteten vermieden wird; und
- 4. im Brandfall nicht tropfen und keine toxischen Gase in einem die Bediensteten gefährdenden Ausmaß freisetzen.
- (4) Wände müssen mit einer ausreichenden Wärmeisolierung versehen sein.
- (5) Es ist dafür zu sorgen, dass durchsichtige Wände
- 1. als solche deutlich gekennzeichnet sind und
- 2. im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen
- a) aus Sicherheitsmaterial bestehen oder
- b) so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sind, dass die Bediensteten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.
- (6) § 49 ist auf Abs 2 Z 1 und Abs 4 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$